

**CHECKLISTE**  
**für Umweltverträglichkeitserklärungen**

# **CHECKLISTE**

## **für Umweltverträglichkeitserklärungen**

**BE-127**

Wien, August 1998

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie



## **Projektleitung**

DI Isabella Kossina

## **Dieser Bericht wurde erstellt unter Mitarbeit von**

Dr. Ruth Baumann, Dr. Andreas Chovanec, Dr. Helmut Gaugitsch,  
DI Johannes Grath, DI Ingrid Klaffl, Dr. Karl Kienzl, Dr. Klaus Radunsky,  
Dr. Jürgen Schneider, DI Manfred Schneider, DI Peter Weiss, DI Gabriele Zehetner

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien  
Eigenvervielfältigung

© Umweltbundesamt, Wien, August 1998  
Alle Rechte vorbehalten (all rights reserved)  
ISBN 3-85457-457-6

## VORWORT

Die vorliegende Checkliste soll Begutachtern als Kontrollinstrument für die von Projektwerbern im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei den zuständigen Behörden vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärungen dienen.

Im Rahmen der Erstellung gegenständlicher Checkliste fanden auf Einladung des Umweltbundesamtes Expertengespräche statt, bei denen der Inhalt zwischen den Teilnehmern weitestgehend abgestimmt wurde. Weiters wurde schriftliche Stellungnahmen und Anregungen von Experten an das Umweltbundesamt übermittelt. Die Diskussionsbeiträge und Anregungen folgender Experten haben wesentlich zur Erstellung der vorliegenden Arbeit beigetragen:

Dr. Christian Baumgartner Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Stubenbastei 5 1010 Wien	Rechtsanwalt Dr. Christian Onz Salesianergasse 31 1030 Wien
DI Andrea Faast Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU4 Landhausplatz 1 3109 St. Pölten	Dr. Waltraud Petek Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Stubenbastei 5 1010 Wien
DI Manfred Freitag Draucosulting Kohldorfer Straße 98 9020 Klagenfurt	Dr. Siegfried Posch Amt der OÖ Landesregierung Umweltrechtsabteilung Christian-Coulin-Straße 15 4020 Linz
Dr. Siegfried Hager ASA Abfall Service Holding Ges.m.b.H. Graf Starhembergasse 25 1040 Wien	DI Walter Pozarek Kirchensteig 9 2253 Weikendorf
Dr. Robert Hierhager MA 22 Ebendorferstraße 4 1010 Wien	Dr. Andreas Sommer Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 16/03 Postfach 527 5010 Salzburg
SR DI Helmut Löffler MA 22 – Umweltschutz Ebendorferstraße 4 1010 Wien	DI Franz Waldner Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Stubenbastei 5 1010 Wien

Die englische Originalfassung dieser Checkliste wurde von Environmental Resources Management (ERM) im Rahmen eines Forschungsvertrages der Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A. ERLÄUTERUNGEN ZUR PRÜFUNG VON UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNGEN ANHAND DER CHECKLISTE .....</b>	<b>2</b>
<b>B. BENUTZERHINWEISE.....</b>	<b>3</b>
<b>C. CHECKLISTE.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs 1 Z 1 UVP-G) .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Alternative Lösungsmöglichkeiten (§ 6 Abs 1 Z 2 UVP-G) .....</b>	<b>9</b>
<b>3 Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt     (§ 6 Abs 1 Z 3 UVP-G).....</b>	<b>10</b>
<b>4 Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven     Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 6 Abs 1 Z 4 UVP-G).....</b>	<b>11</b>
<b>5 Maßnahmen gegen wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt     (§ 6 Abs 1 Z 5 UVP-G).....</b>	<b>14</b>
<b>6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (§ 6 Abs 1 Z 6 UVP-G).....</b>	<b>16</b>
<b>7 Aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der     Informationen (§ 6 Abs 1 Z 7 UVP-G).....</b>	<b>16</b>
<b>D. ÜBERPRÜFUNG DER DATEN UND METHODEN.....</b>	<b>16</b>

## A. Erläuterungen zur Prüfung von UVEs anhand der Checkliste

Der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) kommt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wesentliche Bedeutung zu. Es ist zu beachten, daß § 5 Abs. 1 UVP-G hinsichtlich der dem Genehmigungsantrag nach UVP-G beizulegenden Unterlagen zwischen

- Unterlagen nach den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften und
- der UVE

unterscheidet.

Aus dem UVP-G (insbesondere dessen § 39 Abs. 1) ergibt sich auch, daß zwischen dem Verfahrensabschnitt zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren selbst zu unterscheiden ist.

Aus dieser Gliederung des UVP-Verfahrens folgen auch unterschiedliche Anforderungen an die in § 5 Abs. 1 UVP-G genannten Unterlagen. Beurteilungsgegenstand im konzentrierten Genehmigungsverfahren ist das Vorhaben in Hinblick auf die in den einzelnen Materiengesetzen normierten Schutzgüter.

Die UVE (als Teil des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit) soll das Vorhaben dagegen - losgelöst von den Verwaltungsvorschriften - letztlich in Hinblick auf eine Abschätzung der wesentlichen Umweltauswirkungen umfassend darstellen.

Damit ist vom UVP-G klargestellt, daß die UVE nicht die Summe der aufgrund der einzelnen Materiengesetze einzureichenden Unterlagen ist. Die UVE ist daher ausschließlich nach dem vorhabens- und schutzgutbezogenen Inhalt des § 6 UVP-G auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, die sonstigen Projektunterlagen dagegen ausschnitthaft, d.h. ausschließlich im Lichte der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften. Dieser Unterschied ist bei der Prüfung der UVE anhand der nachstehenden Checkliste immer im Auge zu behalten.

## B. BENUTZERHINWEISE

1. Bei jeder Frage ist vorweg die Frage zu klären, ob die Information für das zur Begutachtung vorliegende Vorhaben relevant ist.
2. Ist die Information relevant, sind die Dokumente, welche die Informationen enthalten, dahingehend zu überprüfen, ob die Informationen - für dieses bestimmte Vorhaben - komplett, ausreichend oder mangelhaft sind.
  - Komplett: alle für die Entscheidungsfindung relevanten Informationen sind vorhanden; es werden keine weiteren Informationen benötigt.
  - Ausreichend: die präsentierte Information ist nicht komplett, der Entscheidungsfindungsprozess wird durch diese Lücken aber nicht behindert.
  - Mangelhaft: die vorgelegte Information weist große Lücken auf; zusätzliche Informationen sind für ein Fortschreiten des Entscheidungsfindungsprozesses unabdingbar.
3. Bei der Überprüfung der Frage, ob die Information relevant und ausreichend ist, sind folgende Aspekte in Betracht zu ziehen:
  - Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen
  - Besondere Eigenschaften des zur Begutachtung vorliegenden Vorhabens. In diesem Zusammenhang sind z. B. Fragen hinsichtlich der Größe des Vorhabens und in wie weit neue Technologien oder Technologien im Versuchsstadium zum Einsatz kommen, zu klären. Könnte dadurch ein Präzedenzfall für andere Vorhaben am selben Ort oder anderswo geschaffen werden?
  - Besondere Eigenschaften der Umwelt; Ist das Vorhaben an einem besonders sensiblen Standort oder gibt es wesentliche Auswirkungen anderer Aktivitäten?
  - Haltung der Öffentlichkeit zu dieser Art von Vorhaben; Handelt es sich z. B. um ein umstrittenes Vorhaben oder ein sehr sensibles Umweltthema?

## C. CHECKLISTE

### 1 Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 1 Z 1 UVP-G)

#### Grundzüge des Vorhabens inkl. Raumbedarf und Infrastruktur (lit. a)

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
1.1 Ist der Zweck des Vorhabens erklärt?						Vorschlag: befaßte Abteilungen
1.2 Sind Standort, Art und Umfang des Vorhabens beschrieben und je nach Notwendigkeit in Form von Diagrammen, Plänen und/oder Karten dokumentiert?						<i>Pkte. 1.1 – 1.11</i>
1.3 Gibt es maßstabsgetreue Karten, die den Standort des Vorhabens im Gelände, die damit verbundene Infrastruktur (z.B. Anschluß an öffentliche Verkehrswege) und diverse Hilfseinrichtungen zeigen?						<i>UPL, Abt. I/I</i>
1.4 Gibt es Angaben hinsichtlich der geplanten Nutzungsformen (Flächenwidmungspläne) des Geländes und sind die einzelnen Nutzungsräume klar voneinander abgegrenzt?						
1.5 Gibt es Angaben über die Dauer der Errichtungsphase, der Betriebsphase und - wenn erforderlich - der Abbruchphase?						
1.6 Besteht eine Ablaufplanung für diese Phasen?						
1.7 Sind Art und Weise der Errichtung beschrieben?						
1.8 Sind Art und Weise der Produktion oder des Verarbeitungsprozesses oder andere Aktivitäten, die mit dem Betrieb der Anlage verbunden sind, beschrieben?						
1.9 Gibt es Angaben über die für die Errichtung und den Betrieb der beschriebenen Anlage benötigte bestehende und zusätzlich benötigte Infrastruktur (Wasser, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Bahn, Straßen, Transportmittel, Notdienst) oder allfälliger anderer Erschließungsmaßnahmen?						
1.10 Gibt es Angaben hinsichtlich des Zusammenhangs mit anderen nicht verfahrensgegenständlichen Anlagen oder Anlagenteilen?						

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft



1.11 Wurden - für Linienvorhaben - der Geländekorridor, die vertikale und horizontale Ausrichtung des Vorhabens und erforderliche Untertunnelungs- und Erdbauarbeiten beschrieben?

--	--

--	--	--

--

### Merkmale der Produktions- und Verarbeitungsprozesse (lit. b)

1.12 Gibt es Angaben bezüglich der Art und Menge der in der Errichtungs- und Betriebsphase benötigten Materialien?
1.13 Gibt es Informationen über Betriebsphase zur Beförderung der benötigten Materialien eingesetzten Transportmittel? Gibt es Angaben über die Anzahl der Fahrten?
1.14 Gibt es Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Produktions- und Verarbeitungsprozesse, insbesondere im Hinblick auf Art und Menge (Kapazität) der verwendeten Materialien?
1.15 Gibt es Schätzungen bezüglich der Anzahl der Beschäftigten und Benutzer, die den Standort des Vorhabens im Laufe der Errichtung und des Betriebes betreten werden?

Relevant	
J	N

K	A	M

Kommentar
Pkte. 1.12 – 1.15 sollten von den Abteilungen bearbeitet werden, bei denen der Projektschwerpunkt liegt

### Abfälle und Emissionen (lit. c)

1.16 Gibt es Schätzungen hinsichtlich der Art, Menge und Qualität der in der <i>Errichtungsphase</i> entstehenden
a) Emissionen (Belastungen des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung etc.) und
b) hinsichtlich der entstehenden Abfälle?

Relevant	
J	N

K	A	M

Kommentar
a) Aquatische, terrestrische Ökologie Luftreinhaltetechnologie Lärmschutz
b) UT/Abfalltechnologie

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

				UBA Süd
1.17	Gibt es Angaben hinsichtlich der Art, Menge und Qualität der in der <b>Betriebsphase</b> entstehenden a) Emissionen (Belastungen des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung etc.) und der maximal zu erwartenden Emissionsfrachten? und b) hinsichtlich der entstehenden Abfälle?			Siehe Pkt. 1.16
1.18	Gibt es Angaben über den Verbleib der Abfälle (unter Angabe der Art, Menge und Qualität und der möglichen Entsorgungswege)?			UT/ Abfalltechnologie UBA Süd
1.19	Gibt es Angaben, welche Emissionen (gas- oder staubförmige Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belastungen des Wassers und des Bodens) des Projektes zu Umweltbeeinträchtigungen führen können?			Aquatische und terrestrische Ökologie Luftreinhaltetechnologie Lärmschutz
1.20	Wurden die relevanten Emissionsgrenz- und/oder -richtwerte angeführt (Angabe der nationalen und EU-Regelungen, Normen bzw. Richtlinien; u. dgl.)?			Siehe Pkt. 1.19
1.21	Wurden klimarelevante Emissionen beschrieben (CO <sub>2</sub> , CH <sub>4</sub> , N <sub>2</sub> O)?			Lufthygiene Luftreinhaltetechnologie, Lärmschutz

### Immissionssituation (lit. D)

		Relevant				
		<b>J</b>	<b>N</b>	<b>K</b>	<b>A</b>	<b>M</b>
1.22	Sind Daten (mindestens eines Jahresganges) über die bestehende Immissionsbelastung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets grundsätzlich a) verfügbar bzw. b) ist deren Erhebung im Hinblick auf die Art und Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar?					
1.23	Wurden alle Emissionen (gas- oder staubförmige Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belastungen des Wassers und des Bodens), für die Angaben (emissionsseitig gemäß Pkt. 1.17 bis 1.21) vorliegen, auch immissionsseitig berücksichtigt?					
						<b>Kommentar</b> Pkte. 1.22 – 1.26 Lufthygiene

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

1.24	Wurde die derzeitige Immissionsituation (d.h. die Vorbelastung) hinsichtlich der emittierten Emissionen (gas- oder staubförmige Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belastungen des Wassers und des Bodens), die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, dargestellt?				
1.25	Wurde die Deposition von Schadstoffen berücksichtigt?				
1.26	Wurde auch die Bildung von sekundären Luftschadstoffen berücksichtigt?				Lufthygiene
1.27	Wurde die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung in der Errichtungs- und Betriebsphase sowie während der Abbruchphase dargestellt?				Pkte. 1.17 – 1.30 Lufthygiene
1.28	Wurde die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) in der Errichtungs- und Betriebsphase sowie während der Abbruchphase dargestellt?				
1.29	Wurde die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmissionssituation dargestellt?				
1.30	Wurden die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte (z.B. humanhygienische, vegetations- und materialspezifische, olfaktometrische) angeführt? (Angabe der nationalen und EU-Regelungen, Normen bzw. Richtlinien; für Schadstoffe wo solche nicht vorliegen: WIK d. ÖAW oder WHO-Richtwerte)				

### Energiebedarf (lit. E)

		Relevant					
		J	N	K	A	M	Kommentar
1.31	Gibt es Angaben über den Energiebedarf während der Errichtungs-, Betriebs- und Abbruchphase des Vorhabens?						Allgemeine Ökologie
1.32	Wird der Energiebedarf nach Energieträgern aufgeschlüsselt?						Siehe Pkt.1.31

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

## Bestanddauer und Nachsorgemaßnahmen (lit. f)

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>K</b>	<b>A</b>	<b>M</b>	
1.33 Gibt es Angaben zur beabsichtigten Bestanddauer des Vorhabens?						UPL, Abt.I/1
1.34 Werden Maßnahmen zur Nachsorge sowie zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle angeführt? Sind diese geeignet, den damit verbundenen Zweck zu erfüllen?						Pkt. 1.34 sollte projektspezifisch nach Umweltmedien beantwortet werden

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

## 2 Alternative Lösungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G)

		Relevant					
		J	N	K	A	M	Kommentar
2.1	Gibt es Angaben über die vom Projektwerber in Betracht gezogene, dem Stand der Technik entsprechende, alternative Lösungsmöglichkeiten (z.B. Standort- oder Trassenvarianten, angewandte Technologie)?						UPL, Abt. I/1
2.2	Wenn ja, sind die Entscheidungsgrundlagen für die Wahl des Vorhabens ausreichend und plausibel dargestellt (insbesondere Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe)? Ist ersichtlich, welche Rolle umweltrelevante Faktoren in der Entscheidungsfindung gespielt haben?						Pkte. 2.2 – 2.5 sollten von den Abteilungen bearbeitet werden, bei denen der Projektschwerpunkt liegt
2.3	Sind die beschriebenen anderen Lösungsmöglichkeiten als realistische Alternativen zu dem eingereichten Vorhaben anzusehen?						
2.4	Liegt eine Beschreibung eines Vergleiches der wesentlichen Umweltauswirkungen der alternativen Lösungsmöglichkeiten mit jenen des letztendlich ausgewählten Vorhabens vor?						
2.5	Gibt es Voraussagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Umweltbedingungen bei Unterbleiben des Vorhabens?						

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

### 3 Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt (§ 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G)

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
3.1 Gibt es Karten, auf denen jene Gebiete ausgewiesen sind, die voraussichtlich wesentlich durch die Verwirklichung des Vorhabens beeinträchtigt werden?						UPL
3.2 Wurde die Flächenwidmung und die Nutzung am Standort und im Untersuchungsgebiet beschrieben?						UPL
3.3 Sind besonders geschützte Gebiete betroffen?						UPL
3.4 Wurden Angaben über die Methoden zur Festlegung des Untersuchungsgebietes gemacht?						Pkte. 3.4 – 3.5:
3.5 Wurde die Bestimmung des Begriffes „beeinträchtigte Umwelt“ in Abhängigkeit von den vom Vorhaben ausgehenden Emissionen weit genug gefaßt, um auch all jene potentiell wesentlichen Auswirkungen einzuschließen, die nicht im unmittelbaren Bereich des Errichtungs- bzw. Betriebsgeländes stattfinden?						Lufthygiene, Luftreinhaltetechnologien, aquatische, terrestrische Ökologie, UPL
3.6 Wurden die von der Verwirklichung des Vorhabens betroffenen Schutzgüter ausgewiesen und so beschrieben, daß eine Prognose der Umweltbeeinträchtigungen erstellt werden kann? (Darstellung der Ist-Situation)						
3.6.1 Schutzgut Mensch						Alle befaßten Abteilungen
3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen						UPL
3.6.3 Schutzgut Boden						Terrestrische Ökologie
3.6.4 Schutzgut Wasser						Aquatische Ökologie
3.6.5 Schutzgut Luft und Klima						Lufthygiene
3.6.6 Schutzgut Biotope und Ökosysteme						UPL
3.6.7 Schutzgut Landschaft						UPL
3.6.8 Sach- und Kulturgüter						Allgemeine Ökologie, UPL
3.6.9 Arbeitsumwelt						Abt. I/1

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

## 4 Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Z 4 UVP-G)

### Dokumentation der Auswirkungen

(Anmerkung: In der Darstellung der Auswirkungen können im Grundentwurf des Vorhabens verankerte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen bereits berücksichtigt werden, oder es kann eine Beschreibung dieser Maßnahmen nach einer Darstellung der wesentlichen Auswirkungen erfolgen. In diesem Fall sollten die Auswirkungen vor und nach der Umsetzung der Maßnahmen dargestellt werden).

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
4.1 Wurden aufbauend auf der Darstellung des Ist-Zustandes die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen inklusive deren Wechselwirkungen aufgrund a) des Vorhandenseins des Vorhabens b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen c) der Emissionen von Schadstoffen d) und der erwarteten Immissionssituation e) der Verursachung von Belästigungen aller Art f) und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen dargestellt?						Dieser Punkt sollte von den Abteilungen bearbeitet werden, die unter Pkt. 3.6 ff ein Schutzgut behandelt haben.
4.2 Wurden die wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt schutzgutbezogen ausgeführt?						
4.2.1 Schutzgut Mensch						Alle Abteilungen
4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen						UPL
4.2.3 Schutzgut Boden						Terrestrische Ökologie
4.2.4 Schutzgut Wasser						Aquatische Ökologie
4.2.5 Schutzgut Luft und Klima						Lufthygiene
4.2.6 Schutzgut Biotop und Ökosysteme						UPL
4.2.7 Schutzgut Landschaft						UPL
4.2.8 Sach- und Kulturgüter						Allgemeine Ökologie
4.2.9 Arbeitsumwelt						Abt. I/1
4.2.10 Wurden für den Fall, daß die wesentlichen Auswirkungen auf ein oder mehrere der oben genannten Schutzgüter hinsichtlich des speziellen Vorhabens und seines Standorts nicht						Alle Abteilungen

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

von Bedeutung sind, die zugrunde liegenden Angaben nachvollziehbar dargestellt?					
4.3	Werden sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen (positive und negative) berücksichtigt, die a) während der Errichtung, b) während des Betriebs und c) wo relevant, nach Betriebsende des Vorhabens auftreten?				Alle Abteilungen  Die Pkte.4.4 – 4.6 sollten von den Abt. bearbeitet werden, bei denen der Projektschwerpunkt liegt.
4.4	Enthalten die Informationen eine Beschreibung der Einflüsse abschätzbarer, nicht verfahrensgegenständlicher Folgeentwicklungen?				
4.5.	Werden Auswirkungen berücksichtigt, die bei Abweichungen vom Normalbetrieb (z.B. durch Ausrüstungsversagen oder außergewöhnliche Umweltbedingungen, wie z.B. Überschwemmung) bei Störfällen und Notfällen auftreten können?				
4.6	Für den Fall, daß durch die Art des Vorhabens Zwischenfälle mit schwerwiegenden Umweltschäden im Untersuchungsgebiet des Standorts nicht ausgeschlossen werden können, wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit solcher Zwischenfälle und ihrer möglichen Folgen durchgeführt und die wesentlichen Ergebnisse vorgelegt?				

### Ausmaß der wesentlichen Auswirkungen

		Relevant					Kommentar
		J	N	K	A	M	
4.7	Sind aus der Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen Art und Umfang der auftretenden Veränderungen schutzgutbezogen umfassend dargestellt und sind die betroffenen Schutzgüter nach Lage, Anzahl, Wert, Empfindlichkeit beschrieben?						Siehe Pkt. 4.4
4.7.1	Schutzgut Mensch						Alle Abteilungen
4.7.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen						UPL
4.7.3	Schutzgut Boden						Terrestrische Ökologie
4.7.4	Schutzgut Wasser						Aquatische Ökologie
4.7.5	Schutzgut Luft und Klima						Lufthygiene
4.7.6	Schutzgut Biotop und Ökosysteme						UPL

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft





## 5 Maßnahmen gegen wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G)

### Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt

	Relevant					Kommentar
	J	N	K	A	M	
5.1 Sind Angaben zur Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere bezüglich 5.1.1 bis 5.1.10 angeführt.						
5.1.1 Emissionsverringerung						Luftreinhaltetechnologie
5.1.2 Rohstoff- und Energieeinsparung						Allgemeine Ökologie
5.1.3 Abfallvermeidung						Pkte. 5.1.3 – 5.1.8:
5.1.4 Abfalltrennung						UT /Abfalltechnologie
5.1.5 Abfallverwertung						UBA Süd
5.1.6 Abfallbehandlung						
5.1.7 Abfallentsorgung						
5.1.8 Verbleib der Abfälle						
5.1.9 Vermeidung oder Eindämmung von Störfällen (Liegt eine Sicherheitsanalyse gemäß Störfallverordnung vor?)						Aquat., terrestr. Öko., LH, Luftreinhaltetechnologie
5.1.10 Arbeitnehmerschutz						Abt. I/1
5.2 Wurde die Vermeidung oder Verminderung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in Betracht gezogen und wurden gegebenenfalls Maßnahmen hinsichtlich 5.1.1 bis 5.1.10 vorgeschlagen, um diesen Auswirkungen erfolgreich entgegen zu wirken?						Siehe Pkt. 5.1.9
5.3 Sind die Auswahlgründe für die eine oder andere Maßnahme zur Vermeidung oder Verminderung von wesentlichen Umweltauswirkungen nachvollziehbar und begründet angegeben? Entsprechen diese Maßnahmen dem Stand der Technik?						Siehe Pkt. 5.1.9
5.4 Gibt es für die vorgeschlagenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen Darstellungen etwaiger unvermeidbarer wesentlicher Restauswirkungen?						Siehe Pkt. 5.1.9

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

### Vorgesehene Maßnahmen zum Monitoring

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
5.5 Wurde für den Fall, daß die wesentlichen Auswirkungen nicht genau eingeschätzt werden können, ein Monitoring-Programm vorgesehen, um die Umweltauswirkungen, die sich aus der Verwirklichung des Vorhabens ergeben, zu beobachten und zu dokumentieren?						Aquatische, terrestrische Ökologie, Luftreinhaltetechnologie
5.6 Entspricht der Umfang der vorgesehenen Monitoring-Maßnahmen dem Ausmaß und der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen?						Siehe Pkt. 5.5

### Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf die Umwelt

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
5.7 Wurden etwaige nachteilige wesentliche Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf die Umwelt untersucht und beschrieben?						Alle Abteilungen, die ein Schutzgut zu bearbeiten hatten, siehe Pkt. 3.6 ff
5.8 Wurden die Vor- und Nachteile der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegeneinander abgewogen und die möglicherweise daraus entstehenden Konflikte in Betracht gezogen?						Siehe Pkt. 5.7

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

## 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (§ 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G)

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
6.1 Enthält die Zusammenfassung zumindest eine kurze Beschreibung a) des Vorhabens sowie b) alternativer Lösungsmöglichkeiten und der c) voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, d) weiters eine Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen des Projektes, e) sowie der vom Projektwerber vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von wesentlichen Auswirkungen f) und eine Beschreibung der bleibenden Auswirkungen?						Pkt. 6.1 – 6.4 UPL Abt. I/1
6.2 Enthält die allgemeinverständliche Zusammenfassung die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen und die Hauptgesichtspunkte der erbrachten Informationen?						
6.3 Enthält die Zusammenfassung eine kurze Erklärung des prinzipiellen Untersuchungsablaufs?						
6.4 Liegt eine Liste der der UVE zugrunde gelegten bzw. in der UVE zusammengefaßten Gutachten und deren Gutachter sowie der dadurch erfaßten Themenbereiche vor?						

## 7 Aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen (§ 6 Abs. 1 Z 7 UVP-G)

	Relevant					<b>Kommentar</b>
	J	N	K	A	M	
7.1 Wird auf fehlende Daten und technische Lücken hingewiesen und erklärt, wie in diesen Fällen vorgegangen wurde?						Pkte. 7.1 – 7.2 sollten von den Abteilungen bearbeitet werden, die schwerpunktmäßig mit dem Projekt befaßt sind
7.2 Werden Schwierigkeiten bei der Erhebung und Auswertung der für eine Vorhersage der Auswirkungen erforderlichen Daten angemerkt und erklärt?						

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

## D. ÜBERPRÜFUNG DER DATEN UND METHODEN

Es ist allgemein zu beachten, daß die für die Erstellung der UVE herangezogenen Daten und Methoden ausreichend beschrieben werden, der Realität, der Größe und der Komplexität des jeweiligen Vorhabens entsprechen und die Quellen der verwendeten Daten eindeutig nachvollziehbar sind.

### Zu Abschnitt 1, lit. c (Abfälle und Emissionen)

	Relevant					
	J	N	K	A	M	<b>Kommentar</b>
Ist die Art und Weise, mit der die Menge der Abfälle bzw. der Emissionen geschätzt wurde, nachvollziehbar beschrieben und wurde ein gewisser Unsicherheitsgrad mit einbezogen und, falls notwendig, Spannweiten festgelegt?						UT/Abfall, Luftreinhalte-technologie, UBA Süd

### Zu Abschnitt 1, lit. d (Immissionssituation)

	Relevant					
	J	N	K	A	M	<b>Kommentar</b>
Ist ersichtlich, welche Daten für die Beschreibung der derzeitigen Immissionssituation herangezogen wurden?						Lufthygiene
Ist ersichtlich, welche Daten und Methoden zur Ermittlung der Zusatzbelastung herangezogen wurden (Ausbreitungsberechnungen unter Berücksichtigung lokaler klimatischer Gegebenheiten)?						LH
Sind die Methoden zur Ermittlung der Zusatzbelastung geeignet?						LH

### Zu Abschnitt 3 (Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt)

	Relevant					
	J	N	K	A	M	<b>Kommentar</b>
Werden die Methoden beschrieben, die zur Darstellung der Ist-Situation herangezogen wurden?						UPL, in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen
Sind die Daten, die zur Darstellung der Ist-Situation herangezogen werden, ausreichend, werden sie klar beschrieben und sind ihre Quellen eindeutig nachvollziehbar?						
Entsprechen die für die Untersuchung der beeinträchtigten Umwelt gewählten Methoden der Größe und						

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft

der Komplexität des Vorhabens?						
Wurde nachvollziehbar und plausibel die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. des Beurteilungsgebietes dargestellt, um die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt sicherzustellen?						Wie oben
Wurden auch andere vorhandene Informationsquellen (für technische Daten), wie zum Beispiel lokale Aufzeichnungen oder im Auftrag von Regierungsstellen und/oder Interessensvertretungen durchgeführte Studien, herangezogen?						
Wurden lokale, regionale und nationale (Raumplanungs-) Strategien berücksichtigt und andere relevante Daten zusammengestellt, die für eine Prognose der zukünftigen Umweltbedingungen notwendig sind?						

**Zu Abschnitt 4 (Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen u. positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt)**

	Relevant					
	J	N	K	A	M	Kommentar
Werden die Methoden beschrieben, die zur Voraussage von Art, Ausmaß und Grad der wesentlichen Auswirkungen verwendet wurden?						Alle mit der UVE befaßten Abteilungen
Sind die Methoden geeignet, um die Auswirkungen des Vorhabens abschätzen zu können?						
Sind die Methoden hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen vorhergesagten wesentlichen Auswirkungen angemessen?						
Sind die Daten, die zur Abschätzung von Ausmaß und Grad der wesentlichen Auswirkungen herangezogen werden zu diesem Zweck ausreichend, werden sie klar beschrieben und sind ihre Quellen eindeutig nachvollziehbar?						
Wird zusammen mit quantitativen Vorhersagen über die Auswirkungen eine Abschätzung des Grades der Zuverlässigkeit der Ergebnisse angegeben?						
Gibt es Vorgaben für qualitative Beschreibungen?						

**Zu Abschnitt 5 (Maßnahmen gegen wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt)**

	Relevant					
	J	N	K	A	M	Kommentar
Werden die Methoden zu den Monitoring - Programmen dargestellt?						Alle Abteilungen

Bedeutung der Abkürzungen: J: ja; N: nein; K: komplett; A: ausreichend; M: mangelhaft